

Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation

Einverstanden Dezernent/in

BESCHLUSSVORLAGE Nr. 359/2023

Beratungsfolge:Sitzung amTechnik- und Umweltausschussöffentlich19.12.2023Gemeinderatöffentlich21.12.2023

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses (gem. § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung) nein

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 1 ROG

ANTRAG:

- Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Kenntnis.
- 2. Der Gemeinderat nimmt die fachliche Bewertung der Verwaltung der in Sindelfingen geplanten Vorranggebiete zur Kenntnis (Anlagen 5, 7 und 8).
- Der Gemeinderat nimmt die in Anlage 5 dargestellten und vielfältigen Funktionen des Sindelfinger Waldes und die laut Umweltbericht anzunehmenden Beeinträchtigungen dieser Funktionen im Bereich der vom VRS vorgeschlagenen Vorrangflächen zur Kenntnis.
- 4. Der Gemeinderat stimmt der Bewertung der Verwaltung zu und beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme gemäß der Bewertung in Anlagen 7 und 8 abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten:

(alle Beträge in EURO)			
A. Vermögensbereich (Investitione	en):		
Anschaffungs- / Herstellungskoste	en		
abzüglich Zuschüsse Dritter			
Zu finanzierender Betrag			
Wirtschaftlichkeitsberechnung du	 rchgeführt: ja / ne	ein	
B. Erfolgsbereich (Verwaltungshau	ushalt):		
	einmalig	laufend	
I. Kosten / Ausgaben			
1. Personal			
2. Sachmittel			
3. Kalkulatorische Kosten			
3.1. Abschreibung			
3.2. Verzinsung			
Gesamtkosten:			
II. Erlöse / Einnahmen			
III. Zuschussbedarf / Überschuss			
C. Mittelbereitstellung:		1	ı
Haushaltsstelle/Kostenstelle:			
Haushaltsplan/Wirtschaftsplan/	Planansatz	Mittelbedarf	überplanmäßig/
mittelfristige Finanzplanung			außerplanmäßig
2023			
2024			
2025			
2026 ff.			

Stellungnahme des Amtes für Finanzen:

Sachdarstellung und Begründung:

Verfasser: Pirmin Heim, Michael Paak

1. KURZFASSUNG UND AUSGANGSSITUATION

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für

Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bun-

desland ein umzusetzendes Flächenziel für Windkraftanlagen fest. Für Baden-Württemberg be-

trägt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche. In dem am

07.02.2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten "Klimaschutz- und Klimawan-

delanpassungsgesetz Baden-Württemberg" (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG auf-

gegriffen. In § 20 KlimaG BW wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % auch jeder Planungsregio-

nen zugewiesen. Aus diesem Anlass heraus hat der Verband Region Stuttgart (VRS) ein Verfah-

ren zur Teilfortschreibung des Regionalplans eingeleitet mit dem Ziel, auf Ebene der Regional-

planung Vorranggebiete für Windkraftanlagen regionalplanerisch zu sichern.

Die Verwaltung wurde in einem ersten Schritt im Rahmen einer frühzeitigen Unterrichtung gemäß

§ 9 Abs. 1 ROG mit den geplanten Vorranggebieten befasst und hat dazu im Dezember 2022

Stellung genommen. Auf die im Verfahren vorlaufende Sitzungsvorlage 279/2022 wird verwiesen.

Die Stadt Sindelfingen wurde nun mit Schreiben vom 26.10.2023 zur Stellungnahme zum Entwurf

der Teilfortschreibung des Regionalplanes (Anlage 1) aufgefordert. In dieser Sitzungsvorlage wird

der rechtliche Hintergrund beschrieben. Außerdem werden die vom VRS zur Verfügung gestellten

Vorranggebiete bewertet und anschließend in einer Stellungnahme zusammengefasst. In der An-

lage 7 wird der Vorschlag der Verwaltung zur Bewertung der vorläufigen Suchraumkulissen dar-

gestellt, in der Anlage 8 werden die Bewertungen inhaltlich begründet.

Die vollständigen Unterlagen des Verband Region Stuttgart sind öffentlich zugänglich im Internet

verfügbar:

https://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/wind/

2. RECHTLICHER HINTERGRUND

Rechtlich bedarf die Errichtung von Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m einer

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Moderne Windenergieanlagen haben eine Höhe von

regelmäßig über 200 m. Sie liegen damit deutlich über der immissionsschutzrechtlichen Geneh-

migungspflicht. Sie gehören nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten An-

lagen, d.h. sie sind planerisch zulässig, so lange keine öffentlichen Belange entgegenstehen. In

3

der dichtbesiedelten Region Stuttgart kommt dem Außenbereichsschutz eine große Bedeutung zu. Der Verband Region Stuttgart hat daher als regionaler Planungsträger große Flächen des Außenbereichs als regionalen Grünzug festgesetzt. Dies führt dazu, dass in diesen Gebieten der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen der regionale Grünzug entgegensteht. Mit der Neuregelung des Baurechts unterliegen Windenergieanlagen künftig einer besonderen Regelung: In regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebieten sind sie baurechtlich selbstverständlich zulässig. Außerhalb dieser Gebiete sind sie, sofern im jeweiligen Bundesland die durch das Wind-an-Land-Gesetz geforderten Flächenziele erreicht werden, nicht mehr privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) sondern unterfallen dem § 35 Abs. 2 BauGB.

3. STAND DES VERFAHRENS

Die Stadt Sindelfingen wurde bereits im Juli 2022 über die Teilfortschreibung und die vorläufige Suchraumkulisse Form einer Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG informiert.

Die Stadt Sindelfingen hat die darin vorgestellten Vorranggebiete für Windkraftanlagen bewertet und eine inhaltliche Stellungnahme der Verwaltung gemäß den in der Sitzungsvorlage 279/2022 dargestellten Inhalten abgegeben.

Seitens des Verband Region Stuttgart wurde nunmehr der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes (Stand 25.10.2023) vorgelegt. Auf die Anlagen 1-3 wird hierzu verwiesen.

Nach der Durchführung der frühzeitigen Information wichtiger Träger öffentlicher Belange wurde der Planungsausschuss am 01.03.2023 (Vorlage Nr. PLA 256/2023 des VRS) über die Rückläufe unterrichtet. In der Sitzung am 13.09.2023 (Vorlage Nr. PLA 298/2023 des VRS) wurde der Beschluss gefasst, den Planentwurf auf der Grundlage eines Vorsorgeabstandes zwischen Vorranggebieten und Wohnbebauung von 800 m zu erarbeiten. Der Entwurf wurde bis zur Planungsausschusssitzung im Oktober (Vorlage Nr. PLA 303/2023 des VRS) mit dem dazugehörigen Plansatz ausgearbeitet und dem Gremium vorgestellt. Die Regionalversammlung des Ver-bands Region Stuttgart hat daraufhin am 25. Oktober 2023 den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen beschlossen. Die Beteiligung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wird nun im Zeitraum vom 13.11.2023 bis 02.02.2024 durchgeführt.

Ziel der Teilfortschreibung ist es Flächen für Windenergieanlagen regionalplanerisch zu sichern und damit den Vorgaben des Bundes und des Landes zu genügen. Der Verband ist dabei gehalten auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen.

Das Vorgehen des Verbands Region Stuttgart zur Identifikation der Vorranggebiete Windenergie entspricht dem in solchen Verfahren üblichen Planungsprozess. Zur Herleitung der Vorrangge-

biete wird auf die beiliegende Sitzungsvorlage Nr. RV-086/2023 des Verband Region Stuttgart verwiesen. (vgl. Anlage 2).

Der Verband Region Stuttgart hat in seiner Suchraumkulisse auf Sindelfinger Gemarkung ca. 324 ha an Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Gegenüber dem "Vorentwurf" im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung Jahr 2022 hat sich damit die Fläche von Vorranggebieten von ca. 600 ha auf nunmehr ca. 324 ha aufgrund von erweiterten Abstandsregelungen gegenüber Wohnbebauung (neu = 800m) sowie weiteren Prüfkriterien deutlich reduziert. Die aktuelle Planung weist zudem nach, dass eine den gesetzlichen Erfordernissen von 1,8% der Landesfläche entsprechende, ausreichende Fläche (ca. 2,24 % der Gesamtgemarkung der Stadt Sindelfingen) als Vorrangfläche ausgewiesen werden kann.

4. BEWERTUNG / EINSCHÄTZUNG SUCHRAUMKULISSE

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung die Teilfortschreibung des Regionalplanes und damit die Sicherung der Steuerungsmöglichkeit innerhalb des Verbandsgebietes zur Errichtung von neuen Windkraftanlagen. Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien hat für die Stadt Sindelfingen als starker Wirtschaftsstandort in der Region eine hohe Priorität und wird von der Verwaltung unterstützt. Erste Anlagen auf Sindelfinger Gemarkung sind, nachdem die rechtlichen Möglichkeiten nunmehr eine Projektierung zulassen, in Planung.

Gleichzeitig sollen die neuen Planungen für Vorranggebiete im Einklang mit den gesamtstädtischen Interessen und der grundlegenden Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt in Einklang gebracht werden.

Die Verwaltung hat sich daher mit den Planungen des Verbandes Region Stuttgart intensiv auseinandergesetzt und diese im Hinblick auf kommunale Belange und Planungen bewertet. Dabei wurden rechtliche und planerische Restriktionen wie z.B. laufende / eingeleitete Bauleitplanverfahren, vorhandene Wohngebäude im Außenbereich, Biotope und Altholzinseln / naturschutzfachliche Ausgleichsflächen im Forst berücksichtigt.

4.1. Änderungen Suchraumkulisse im Entwurf VRS, 25.10.2023 gegenüber Stand Juli 2022 (vgl. Anlage 3)

Die aktuelle Bewertung und angepasste Kriterien, wie der vergrößerte Schutzabstand zu bestehender und geplanter Wohnbebauung, haben in Bezug auf die Gemarkung der Stadt Sindelfingen bereits zur Verkleinerung von etlichen Teilflächen geführt, um deren Herausnahme aus der Suchraumkulisse die Verwaltung mit Stellungnahme vom 12.12.2022 gebeten hatte.

Insbesondere die Herausnahme von Teilflächen in den Gebieten Nr. BB-21 und BB-22 im Bereich des Sindelfinger Waldes wird daher begrüßt.

Neu im Entwurf dargestellt ist eine Fläche BB-23 im Nordosten der Gemarkung entlang der Autobahn. Eine Teilfläche davon befindet sich auf Sindelfinger Gemarkung.

4.2. Bewertung des Entwurfes durch die Verwaltung

Die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan bildet die Grundlage für eine spätere Genehmigung im Einzelverfahren. Eine darüberhinausgehende Steuerung der Zulässigkeit durch kommunale Bauleitplanung ist in diesen Gebieten nicht mehr gegeben. Daher kommt der Abwägung kommunaler Belange in dieser Phase der Planaufstellung eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Berücksichtigung der Belange der verschiedenen Waldfunktionen im Rahmen der von der Region vorgeschlagenen Ausweisung von Vorranggebieten erscheint aus Sicht der Verwaltung noch unzureichend.

Waldfunktionen und Siedlungsdichte

Der überwiegende Teil der im aktuellen Entwurf dargestellten Vorranggebiete liegt innerhalb des zusammenhängenden Waldgebietes zwischen Sindelfingen und Stuttgart im Nord-/ Osten der Gemarkung sowie im Waldgebiet westlich von Darmsheim. Diese Waldflächen sind mit vielfältigen Waldfunktionen wie Erholungswald, Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald belegt und bilden einen für die vorgenannten Funktionen hoch beanspruchten Bereich zwischen den Siedlungsbereichen der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Mittelzentrum Böblingen / Sindelfingen. Der Nutzungsdruck durch die hohe Anzahl von in angrenzenden Siedlungsbereichen wohnenden EinwohnerInnen ist im Vergleich anderen (ländlich geprägten) Teilen der Region sehr hoch. Im Verhältnis zur Gemarkung dient der Wald damit einer erheblich größeren Bevölkerungszahl, als dies in kleineren Gemeinden mit einer im Verhältnis großen Gemarkung der Fall ist. Dieser Aspekt der Einwohnerdichte findet, anders als z.B. das Landschaftsbild, jedoch keinen direkten Eingang in die Bewertung der Suchraumkulisse und damit die Ausweisung von Vorranggebieten durch die Region. Dies führt zur Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen der Region, in denen die Realisierung von Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf die räumlich stark begrenzten Erholungsbereiche entfalten werden.

Der Sindelfinger Wald spielt zudem eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung und Aufrechterhaltung verschiedener Schutzgüter, die für das ökologische Gleichgewicht und das Wohlergehen der Sindelfingerinnen und Sindelfinger von entscheidender Bedeutung sind.

In Anlage 5 werden zentrale Funktionen des Waldes in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna/Biodiversität und Landschaft/Erholung skizziert.

Anlage 4 stellt die Steckbriefe der auf Sindelfinger Gemarkung von VRS vorgeschlagenen Vorranggebiete zusammen, die im Rahmen des Umweltberichts übersandt wurden.

Innerhalb der Vorranggebiete BB-21 und BB-22 sind städtische Altholzinseln und Waldrefugien betroffen, welche als dauerhafte naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen nach BauGB und BNatSchG gesichert sind und in den betreffenden Teilflächen einer Realisierung von Windkraft-anlagen entgegenstehen.

Aufgrund der besonderen Wertigkeit der Waldgebiete ist zudem mit hohen Hürden für die erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigungen und den Ausgleich zu rechnen.

Die Notwendigkeit zur Sicherung und Aufforstung der Wälder betont auch die EU im aktuell zum Beschluss vorliegenden "EU-Naturschutzgesetz", welches die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen u.a. zur Sicherung der Artenvielfalt verpflichten soll, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen Maßnahmen durchführen, um einen guten Zustand der Natur wiederherzustellen.

Luftverkehr / Flugsicherheit

In Bezug auf die Fläche BB-22 ist zudem festzuhalten, dass die bisherige mit Teiländerung des Regionalplanes im Jahr 2012 beschlossene Vorrangfläche aufgrund von Einschränkungen durch die Flugsicherung nie Rechtskraft erlangte. Entsprechend öffentlich zugänglicher Daten und Richtwerte bestehen nach wie vor erhebliche Einschränkungen aufgrund von Belangen der Flugsicherung (Sichtflugachse Landesflughafen Stuttgart) für die Errichtung von Anlagen. Dies betrifft insbesondere die mögliche maximale Höhe und damit direkt die Wirtschaftlichkeit von Anlagen. Es steht daher in Frage, ob trotz Ausweisung der Vorrangbereiche eine spätere Genehmigungsfähigkeit von wirtschaftlich betreibbaren Anlagen mit ausreichender Höhe erreicht werden kann. Die Unterlagen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes setzen sich mit dem bekannten Problem der Einschränkungen durch Belange der Flugsicherung nach Ansicht der Verwaltung nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße auseinander. Zwar werden der Bauschutzbereich und damit verbunden Höhenbegrenzungen in die Bewertung einbezogen, nicht jedoch die weiteren Anflugbereiche und damit verbundenen möglichen Einschränkungen. Insbesondere in den südlichen Teilflächen von BB-21 und BB-22 sind Einschränkungen zu erwarten.

Die Stadt Sindelfingen empfiehlt daher die Herausnahme von Vorrangbereichen in den Flächen BB-20, BB-21, BB-22 (südl. Teilflächen) und BB-24 auf Sindelfinger Gemarkung sowie der Vorranggebiete im Wald BB-17 auf Darmsheimer Gemarkung. (vgl. Anlage 7)

Der neue Vorrangbereich BB-23 nordwestlich der Autobahn auf Sindelfinger Gemarkung wird insbesondere im Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Nachbargemarkungen begrüßt.

Die Bewertung der Verwaltung zu den "Suchraumkulissen Vorrangstandorte" des VRS ist den Anlagen 8 zu entnehmen.

5. WEITERES VORGEHEN

Nach Auskunft des Verband Region Stuttgart soll das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes mit Beschluss der Regionalversammlung am 17.04.2024 abgeschlossen werden.

Sindelfingen, 11.12.2023

Michael Paak

Anlagen:

Anlage 1 Anschreiben VRS vom 26.10.2023

Anlage 2 Auszug aus der Sitzungsvorlage des Verband Region Stuttgart (RV-086/2023)

Anlage 3 Begründung zur Teilfortschreibung des VRS vom 25.10.2023

Anlage 4 Steckbriefe zum Umweltbericht des VRS - Auszüge vom 25.10.2023

Anlage 5 - Bewertung-Waldfunktionen, vom 08.12.2023

Anlage 6 Lagepläne Suchräume BB-16 - BB24, 22.11.2023

Anlage 7 Lageplan Bewertung Suchraumkulisse vom 20.10.2023

Anlage 8 - Begründung der Bewertung, vom 08.12.2023

STADT SINDELFINGEN

Niederschrift über die Verhandlungen

des Gemeinderates

öffentliche Sitzung am 21.12.2023

TOP 5 Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Beschluss:

- Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Kenntnis.
- 2. Der Gemeinderat nimmt die fachliche Bewertung der Verwaltung der in Sindelfingen geplanten Vorranggebiete zur Kenntnis (Anlagen 5, 7 und 8).
- Der Gemeinderat nimmt die in Anlage 5 dargestellten und vielfältigen Funktionen des Sindelfinger Waldes und die laut Umweltbericht anzunehmenden Beeinträchtigungen dieser Funktionen im Bereich der vom VRS vorgeschlagenen Vorrangflächen zur Kenntnis.
- 4. Der Gemeinderat stimmt der Bewertung der Verwaltung zu und beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme gemäß der Bewertung in Anlagen 7 und 8 abzugeben.

Änderungsantrag B90/ Die Grünen:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, dass zusätzlich zu den von der Verwaltung in Anlagen 7 und 8 als geeignet bewerteten Flächen die Fläche BB-22 mit folgender Maßgabe aufgeführt wird: Im nördlichen Teil die von der Verwaltung als geeignet bewertete Teilfläche (früher: 2a) und zusätzlich alle weiteren Flächen von BB-22, soweit sie sich näher als 500 m von der Bundesautobahn A8/A81 befinden.

Abstimmung über Änderungsantrag:

Bei Stimmengleichheit abgelehnt

Abstimmung über Vorlage der Verwaltung:

Ergebnis: Mehrheitlich zugestimmt 11 G, 2 E

Waldfunktionen mit Blick auf die vom VRS vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen

Der Sindelfinger Wald spielt eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung und Aufrechterhaltung verschiedener Schutzgüter, die für das ökologische Gleichgewicht und das Wohlergehen der Sindelfingerinnen und Sindelfinger von entscheidender Bedeutung sind.

Nachfolgend werden einige wichtige Funktionen des Waldes in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna/Biodiversität und Landschaft/Erholung skizziert. Dem zugeordnet wird die Bewertung der in den Steckbriefen (Anhang I zum Umweltbericht) des VRS zu den auf Sindelfinger Gemarkung vorgeschlagenen Vorranggebieten zusammengefasst.

Boden

Vor allem in den Hangbereichen des Sindelfinger Waldes schützt der Wald den Boden vor Erosion, indem er als natürliche Barriere gegen Wind und Wasser wirkt. Die Wurzelsysteme der Bäume stabilisieren den Boden, verhindern das Abrutschen von Erde und helfen darüber hinaus, Nährstoffe im Boden zu halten und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Einer Freihaltung des Waldbodens vor Verdichtung und Versiegelung kommt daher eine wichtige Bedeutung zu.

Wasser

Der Sindelfinger Wald spielt eine wichtige Rolle bei der Wasserspeicherung und - filtration. Er hilft dabei, den Wasserhaushalt zu regulieren, indem er Regenwasser aufnimmt und wieder langsam in den Boden abgibt. Dies trägt zur Aufrechterhaltung des Grundwasserspiegels, der Versorgung der örtlichen Brunnen und zur Vermeidung von Überschwemmungen bei. Ein Großteil des städtischen Forstes ist Wasserschutzgebiet oder liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart.

Die Vorranggebiete für Windkraftanlagen BB-21, BB-23 und BB-24 liegen in wassersensiblen Bereichen (Umweltbericht Steckbriefe Seite 25, 27, 28). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind entsprechend bei Anlage von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Klima/Luft

Bäume spielen eine entscheidende Rolle bei der Regulierung des lokalen Klimas, indem sie Kohlendioxid absorbieren und Sauerstoff produzieren. Dieser Vorgang spielt eine entscheidende Rolle bei der Reduzierung des Treibhauseffekts und der Verbesserung der Luftqualität. Sie helfen auch dabei, die Temperaturen in Sindelfingen zu regulieren und den Einfluss von Extremwetterereignissen wie Stürmen oder Überschwemmungen zu mildern.

Durch die Lage der Vorranggebiete für Windkraftanlagen BB-17, BB-20, BB-22 und BB-23 (Umweltbericht Steckbrief Seite 21, 24, 26, 27) sind erhebliche Beeinträchtigungen der als Klimaschutzwald gewidmeten Waldfläche möglich.

Flora/Fauna/Biodiversität

Der Sindelfinger Wald mit seinem strukturreichen Wechsel von Altholzbeständen, Jungbestandsflächen und Freiflächen beinhaltet eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Die Struktur und Vielfalt des Waldökosystems schaffen Lebensräume für viele Organismen. Bäume bieten Nahrung, Schutz und Fortpflanzungsmöglichkeiten für eine breite Palette von Arten, wodurch die Biodiversität gefördert wird. Mit Altholzinseln (Waldrefugien) fördert die Stadt eine naturnahe Waldentwicklung und kompensiert bereits heute Eingriffe in Natur und Landschaft.

Bei den Vorranggebiete BB-20, BB-21, B-22 sind der Generalwildwegeplan und Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen (Umweltbericht Steckbrief Seite 24, 25, 26).

Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf.

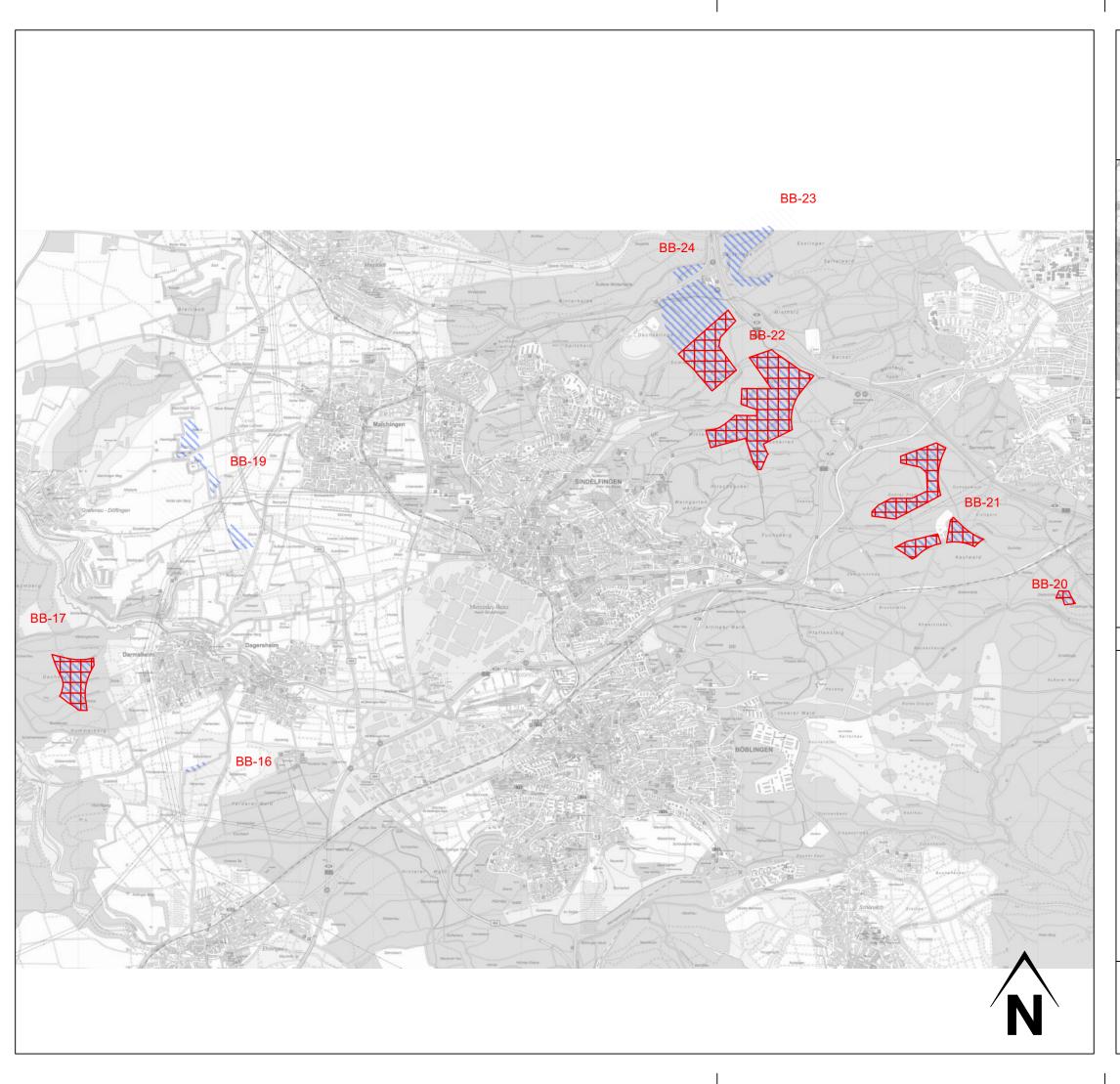
Die Umsetzung des GWP bedarf einer langfristigen Sicherung der benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung oder Flächenverlust, wozu eine Berücksichtigung des GWP vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung und in nachgeordneten Planungen wie der Eingriffsplanung erforderlich ist. Ohne eine Berücksichtigung des GWP wird bei einem Anhalten der gegenwärtigen Entwicklungen die Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume in Baden-Württemberg stark zunehmen. (www.fva-bw.de)

Landschaft/Erholung

Ein Großteil des Waldes auf Gemarkung Sindelfingens ist als Erholungswald eingestuft. Der Wald erfüllt wichtige Funktionen als Erholungsraum der dicht besiedelten Siedlungsgebiete der Stadt Sindelfingen: Er trägt zur ästhetischen Qualität der Landschaft bei und ist wichtiger (Nah-)Erholungsraum für Bürgerinnen und Bürger. Er bietet auch Möglichkeiten für vielfältige Outdoor-Aktivitäten, Wandern und Naturbeobachtung. In Bezug auf Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild ein prägendes Schutzgut.

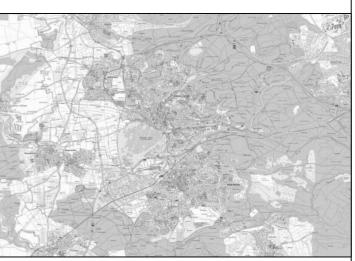
Die Vorranggebiete BB-16, BB-17, BB-21, B-22, BB-24 liegen in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität (Umweltbericht Steckbrief Seite 19, 21, 25, 26, 29). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hier anzunehmen.

Darüber hinaus sind in den Landschaftsausschnitten, in denen sich die Vorranggebiete BB-17, BB-20, BB-21, B-22 befinden (Umweltbericht Steckbrief Seite 21, 24, 25, 26), Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion anzunehmen.





Abteilung Stadtentwicklung



Teilfortschreibung Regionalplan Wind

Legende



Gebietskulisse Entwurf VRS Teilfortschreibung vom 25.10.2023

Gebietskulisse Entwurf VRS-Teilfortschreibung vom 25.10.2023 - Empfehlung der Verwaltung zur

613.21 Aktenzeichen: 22.11.2023 Stand:

Maßstab: 1:50.000

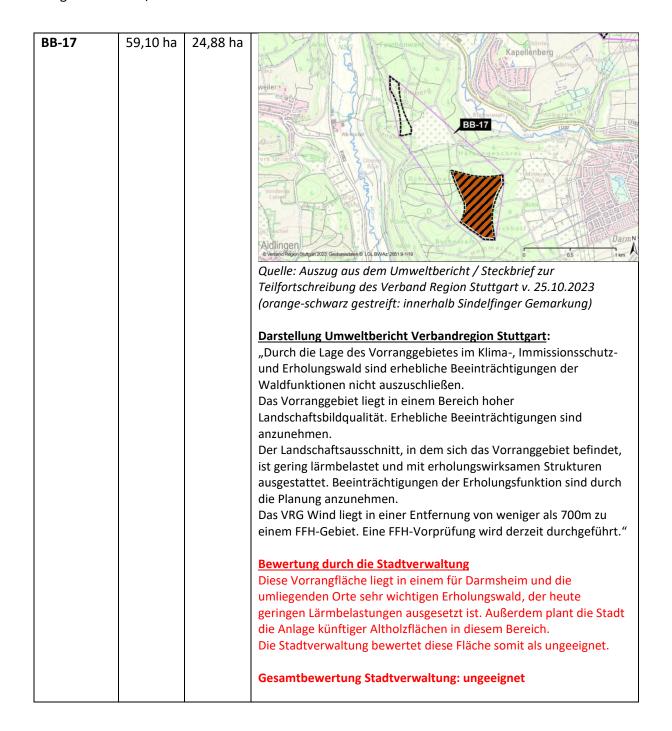
Vorrang- fläche	Fläche im Vor- entwurf (2022) in ha	Fläche im Entwurf (2023) in ha	Bewertung der Verwaltung / vorh. Restriktionen Quelle: Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart. Einzelsteckbriefe Landkreis Böblingen
BB-16	3,77 ha	1,76 ha	Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht / Steckbrief zur Teilfortschreibung des Verband Region Stuttgart v. 25.10.2023 (orange-schwarz gestreift: innerhalb Sindelfinger Gemarkung) Darstellung Umweltbericht Verbandregion Stuttgart: "Das VRG überschneidet sich mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 33a NatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt. Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet wird randlich von einem kleinen Bach durchlaufen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist anzunehmen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das VRG überschneidet sich mit Kernflächen und -räumen des landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen. Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen. Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen."

Bewertung durch die Stadtverwaltung

Lediglich eine sehr kleine Teilfläche dieses Vorranggebietes befindet sich auf Sindelfinger Gemarkung. Die von der Region dargestellten möglichen Beeinträchtigungen sind aus Sicht der Stadtverwaltung Sindelfingen insgesamt eher als gering einzuschätzen. Weitere Prüfungen erfolgen im Zug der Genehmigung.

Gesamtbewertung Stadtverwaltung: geeignet



BB-19 65,28 ha 22,37 ha Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht / Steckbrief zur Teilfortschreibung des Verband Region Stuttgart v. 25.10.2023 (orange-schwarz gestreift: innerhalb Sindelfinger Gemarkung) **Darstellung Umweltbericht Verbandregion Stuttgart:** "Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/ Vorbehaltsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt. Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III und im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet und umgibt eine kleine Teilfläche vollständig. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt. Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen. Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen." **Bewertung durch die Stadtverwaltung** Der überwiegende Teil dieser Fläche befindet sich auf der Gemarkung Grafenau. Die in der Region dargestellten Beeinträchtigungen sind als eher gering einzuschätzen. Die südliche Teilfläche ist aufgrund ihrer Nähe zur B464, zum Steinbruch Schäfer und dem Gewerbegebiet Häslach bereits vorbelastet. Daher bewertet die Stadtverwaltung diese Fläche als geeignet. Gesamtbewertung Stadtverwaltung: geeignet

22.22	42.00.1	2.001	K not be a second of the secon
BB-20	12,99 ha	2,80 ha	Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht / Steckbrief zur Teilfortschreibung des Verband Region Stuttgart v. 25.10.2023 (orange-schwarz gestreift: innerhalb Sindelfinger Gemarkung) Darstellung Umweltbericht Verbandregion Stuttgart: "Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist anzunehmen. Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt. Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben." Bewertung durch die Stadtverwaltung Lediglich die nördliche Fläche befindet sich auf Sindelfinger Gemarkung. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Klimaschutzwald- und Erholungswaldfunktionen und der teilweisen Lage im Wildtierkorridor bewerten wir die Fläche als ungeeignet. Die Stadtverwaltung weist darüber hinaus darauf hin, dass das Vorranggebiet in einem weitgehend unzerschnittenen und strukturreichen Waldgebiet liegt, das einen hohen Wert als Lebensraum für Wildtiere besitzt. Gesamtbewertung Stadtverwaltung: ungeeignet

BB-21	110.20	E2 04 ha	The second second
BB-21	119,29 ha	53,94 ha	BB-21 Workson Shiftyan 2023, Goodussoldien & LGL BWAr. 2651 B-1/18 Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht / Steckbrief zur
			Teilfortschreibung des Verband Region Stuttgart v. 25.10.2023
			(orange-schwarz gestreift: innerhalb Sindelfinger Gemarkung)
			Darstellung Umweltbericht Verbandregion Stuttgart: "Der Bereich ist stark lärmbelastet durch die A 8 und A81. Das Vorranggebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen. Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus überlagert die Fläche einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Änderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben."
			Bewertung durch die Stadtverwaltung Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungswaldfunktionen und der Lage von Teilflächen im Wildtierkorridor bewerten wir die Fläche als ungeeignet.
			Die Stadtverwaltung weist darüber hinaus darauf hin, dass das Vorranggebiet in einem weitgehend unzerschnittenen und strukturreichen Waldgebiet liegt, das einen hohen Wert als Lebensraum für Wildtiere besitzt. Im Gebiet liegen zudem von der Stadt Sindelfingen festgelegte Waldrefugien.
			Gesamtbewertung Stadtverwaltung: ungeeignet

BB-22	284,41 ha	183,25 ha	Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht / Steckbrief zur Teilfortschreibung des Verband Region Stuttgart v. 25.10.2023 (orange-schwarz gestreift: innerhalb Sindelfinger Gemarkung) Darstellung Umweltbericht Verbandregion Stuttgart: "Der Bereich ist stark lärmbelastet durch die A81/A8. Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt. Durch die Lage des Vorranggebietes im Sicht-, Klima- und Emissionsschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen."
2a	79 ha	55,28 ha	Bewertung durch die Stadtverwaltung Der nördliche Teilbereich ist durch die A81/A8 stark lärmbelastet. Zudem bestehen durch die angrenzenden Nutzungen (Asphaltwerk, Recyclinghof, Autobahngaststätte) erhebliche Vorbelastungen. Dieser Bereich der Dachsklinge soll als Energiedrehscheibe entwickelt werden. Die Erholungswaldfunktion ist bereits heute stark beeinträchtigt. Aus diesem Grund bewerten wir diese Teilfläche als geeignet. Gesamtbewertung Stadtverwaltung: geeignet

2b	204,41	127,97	Bewertung durch die Stadtverwaltung
	ha	ha	Der südliche Teil des Vorranggebiets befindet sich in einem Waldgebiet, das einen hohen Wert als Erholungs- und Klimaschutzwald aufweist. Die Vorrangfläche liegt im Kernbereich des von den Sindelfinger Bürgerinnen und Bürgern intensiv
			genutzten Waldgebiets. Außerdem befindet sich hier das künftige Naherholungsgebiet derjenigen, die in dem zur Konversion anstehenden IBA Krankenhausareal leben und arbeiten werden. Im Gebiet liegen zudem von der Stadt Sindelfingen festgelegte Waldrefugien.
			Gesamtbewertung Stadtverwaltung: ungeeignet

BB-23 n.v. 28,54 ha Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht / Steckbrief zur Teilfortschreibung des Verband Region Stuttgart v. 25.10.2023 (orange-schwarz gestreift: innerhalb Sindelfinger Gemarkung) **Darstellung Umweltbericht Verbandregion Stuttgart**: "Der Bereich ist stark lärmbelastet durch die A 8. Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet wird von mehreren kleinen Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II und im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt. Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutzund Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Das Vorranggebiet überlagert ein flächiges Kulturdenkmal (Esslinger Spitalwald mit Katzenbacher Hof). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes besondere Beachtung zu schenken." **Bewertung durch die Stadtverwaltung** Auf Sindelfinger Gemarkung befindet sich nur die südliche Teilfläche des Vorranggebietes. Die vom Regionalverband Stuttgart dargestellten potentiellen Beeinträchtigungen der verschiedenen Waldfunktionen sind nachvollziehbar. Gleichwohl stellt dieser Waldbereich aus Sicht der Verwaltung aufgrund seiner Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Autobahn ein geeignetes Vorranggebiet für die Windkraft dar. Gesamtbewertung der Stadtverwaltung: geeignet

	1	I	
BB-24	24,65 ha	6,11 ha	Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht / Steckbrief zur Teilfortschreibung des Verband Region Stuttgart v. 25.10.2023 (orange-schwarz gestreift: innerhalb Sindelfinger Gemarkung)
			Darstellung Umweltbericht Verbandregion Stuttgart: "Der Bereich ist überwiegend stark lärmbelastet durch die A 8. Das Vorranggebiet wird von mehreren kleinen Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich Das Vorranggebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.
			Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen. Das VRG überschneidet sich mit Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen. Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht
			zwangsläufig gegeben. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt. Das Vorranggebiet liegt (teilweise) in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu
			anzunehmen. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Das Vorranggebiet überlagert ein Kulturdenkmal (abgegangene Siedlung). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes besondere Beachtung zu schenken."

Bewertung durch die Stadtverwaltung Auf Sindelfinger Gemarkung befindet sich nur die südliche Teilfläche des Vorranggebietes. Die vom Regionalverband Stuttgart dargestellten potentiellen Beeinträchtigungen der verschiedenen Waldfunktionen sind nachvollziehbar. Gleichwohl stellt dieser Waldbereich aus Sicht der Verwaltung aufgrund seiner Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Autobahn und die Raststätte ein geeignetes Vorranggebiet für die Windkraft dar.
Gesamtbewertung der Stadtverwaltung: geeignet